

Gefährdungen

- Unzureichend eingerichtete Verkehrswege können Stolpern, Rutschen, Stürzen und Abstürze zur Folge haben.

Allgemeines

- Verkehrswege so einrichten, dass die Gefährdung durch Absturz von Beschäftigten so weit als möglich vermieden wird.
- Verkehrswege so herrichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können.
- Sind Anlagen, Einrichtungen und andere Arbeitsplätze nur über nicht durchsturz sichere Dachflächen zu erreichen, Laufstege mit beidseitigem Seitenschutz verwenden ①.

Schutzmaßnahmen

- Verkehrswege müssen
 - durch geeignete Maßnahmen absturz- und durchsturz sicher ausgeführt werden,
 - für die jeweilige Nutzung möglichst eben und ohne Stolperstellen sein,
 - durch geeignete Oberflächenbeschaffenheit rutschsicher gestaltet werden (z.B. rutschhemmende Matten ②),
 - beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht,
 - freigehalten werden.

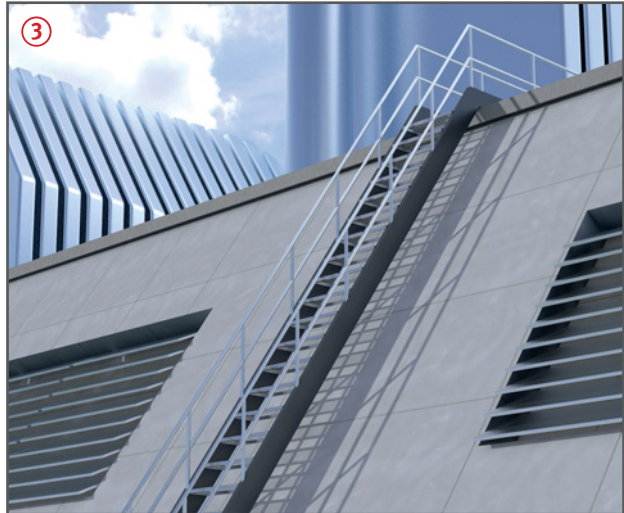


Anforderungen an Laufstege

- Mindestbreite: 0,50 m,
- bei einer Neigung über 1:5 (ca. 11°): Trittleisten aufbringen,
- bei einer Neigung über 1:1,75 (ca. 30°): Trittstufen aufbringen.

Anforderungen an Aufstiege

- Als Aufstiege Treppen verwenden ③.
- Bei gelegentlichem Zugang (z. B. zu Wartungsarbeiten) einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter, können Steigleitern oder Steigeisengänge genutzt werden,
- Anlegeleitern nur bis max. 5,00 m Aufstiegshöhe einsetzen, wenn auf Grund der Gefährdungsbeurteilung keine sichereren Arbeitsmittel als Verkehrsweg verwendet werden können.



Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung
 Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 ASR A1.8 Verkehrswege
 ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen
 TRBS 2121 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz –
 Allgemeine Anforderungen
 DIN EN 516
 DIN 4426